



Geschäftsordnung der Landesschülervertretung Thüringen

Beschlossen am 14.12.2024

Teil I: Allgemeines.....	4
§1 Definition der Landesschülervertretung	4
§2 Aufgaben der Landesschülervertretung	4
Teil II: Die Landesschülervertretung.....	5
§3 Die Landesschülervertretung.....	5
§4 Der Landesvorstand	5
§5 Die Referate.....	7
§6 Ausschüsse.....	7
§7 Die Ausschussorganisation.....	8
§8 Sitzungen der Landesschülervertretung.....	9
Teil III: Mitglieder der LSV	11
§9 Landesschülersprecher*innen und Vertreter*innen	11
§10 Landesdelegierte der Bezirksschülervertretung	11
§11 Berufene Mitglieder	11
§12 Beratende Mitglieder	11
Teil IV: Wahlen, Berufungen und Beschlussfassung	13
§13 Wahlordnung.....	13
§14 Beschlussfassung.....	13
§15 Berufungen und Ernennungen.....	14
§16 Abberufung und Entlassung	14
Teil V: Gremien der LSV.....	16
§17 Die Mitwirkungsgremien der LSV.....	16
§18 Die regionalen Schülertage (RST)	16
§19 Die Landesschülertage (LST)	17
§20 Vertreter*innen der Landesschülervertretung im Landesschulbeirat (LSBR)	18
§21 Vertreter*innen der Landesschülervertretung im Landesjugendhilfeausschuss (LJHA)	18
§22 Bundesschülerkonferenz	18
§23 Die Bundesdelegation	18
Teil VI: Schlussbestimmungen	20

§24	Extremismusbeschluss.....	20
§25	Drogenbeschluss.....	20
§26	Gleichstellungsparagraf.....	20
§27	Beschluss einer neuen Geschäftsordnung.....	21
§28	Aushändigung der GO	21
§29	Finanzen	21
§30	Nicht geregelte Situationen	21
§31	Genderregelungen	21
§32	Inkrafttreten	22

Teil I: Allgemeines

§1 Definition der Landesschülervertretung

Die Landesschülervertretung Thüringen („LSV Thüringen“ oder „LSV“) übt den Vertretungsanspruch sämtlicher Thüringer Schulen in weiterführenden staatlichen Schulen aus und berät überparteilich auf der Grundlage des Gesetzes, dem für Bildung zuständigen Ministerium sowie der Thüringer Landesregierung.

§2 Aufgaben der Landesschülervertretung

Die Aufgaben der LSV Thüringen richten sich nach §1 der Thüringer Mitwirkungsverordnung („ThürMitwVO“) und dem Thüringer Schulgesetz („ThürSchulG“). Die LSV vertritt die Thüringer Schüler*innen gegenüber allen politischen Institutionen. Weitere Regelungen werden im Folgenden in der Geschäftsordnung („GO“) definiert. Die LSV ist bei ihren Aufgaben nach dem Gesetz weder dem Ministerium, der Landesregierung noch Dritten verpflichtet.

Teil II: Die Landesschülervertretung

§3 Die Landesschülervertretung

- (1) Die Landesschülervertretung (LSV) arbeitet auf der Grundlage der vom LST beschlossenen Inhalte und Grundsätze.
- (2) Alle Beschlüsse sind öffentlich.
- (3) Die LSV ist beschlussfähig, wenn die Anwesenheit eines Drittels aller zur Abstimmung berechtigten Mitglieder, die eingeladen wurden, festgestellt werden kann. Stimmberechtigt sind bei personellen und strukturellen Beschlüssen wie bei der Wahl und Abwahl eines Mitgliedes des Landesvorstandes, der Berufung neuer Mitglieder oder der Einbeziehung beratender Mitglieder alle Mitglieder der LSV. Die Beschlussfähigkeit wird durch die schriftführende Person festgestellt.
- (4) Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch ein Handzeichen. Die Vorstandsvorsitzenden oder die schriftführende Person stellt das Stimmverhältnis fest. Es ist „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ festzustellen.
- (5) Es ist möglich, zu verschiedenen Themenkomplexen die Meinung nicht stimmberechtigter, außenstehender Personen hinzuzuziehen.
- (6) Der Vorstand kann auf Beschluss Aufgaben verbindlich an Dritte übergeben. Bei einem Nicht-Nachgehen der übertragenen Aufgaben sind legitime Folgen nach §16 anwendbar.

§4 Der Landesvorstand

- (1) Wahlberechtigte Mitglieder der Landesschülervertretung haben aus ihrer Mitte einen Landesvorstand zu wählen. Der §1313 gilt entsprechend. Der Landesvorstand besteht aus einem Vorstandsvorsitz, einer*inem Stellvertreter*in, dem*der Koordinator*in für Inneres und dem*der Koordinator*in für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Die Vorstandsvorsitzenden müssen Landesschülersprecher*innen oder Stellvertreter*innen sein. Als Koordinator*innen können auch berufene Mitglieder der Landesschülervertretung werden. Jedes Vorstandsmitglied kann bis zu 3 Referent*innen haben, welche das Vorstandsmitglied bei dessen Arbeit unterstützen.

- (2) Aus der LSV heraus werden zwei Koordinator*innen in den Landesvortand gewählt. Sie werden durch die Mitglieder der LSV vorgeschlagen oder schlagen sich selbst vor:
- a. Koordinator*in für Inneres
Der*die Koordinator*in für Inneres hat die Aufgabe der Koordination der Termine, die Koordination der Ausschussarbeit, die Vorbereitung der Arbeitssitzungen (AS), die Organisation von Tagungen und die Unterstützung der Geschäftsführung.
 - b. Koordinator*in für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Der*die Koordinator*in für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit hat die Aufgabe der regelmäßigen Vorbereitung von Pressemitteilungen, die Aktualisierung der Onlinepräsenz der LSV sowie die Organisation von Presseterminen erfolgt in Absprache mit dem*der Koordinator*in für Inneres.
- (3) Der Landesvorstand hat folgende erweiterte Aufgaben:
- a. Wahrung der Sitzungsordnung und Leitung der Arbeitssitzungen und Klausurtragungen,
 - b. Bestimmung der Schriftführung bei Sitzungen und anderen Terminen,
 - c. verbindliche Delegation der Aufgaben an die Mitglieder der Landesschülervertretung oder Ausschussvorsitzenden.
- (4) Misstrauen gegen jedes Mitglied des Landesvortandes oder den gesamten Landesvorstand kann mit einer zweidrittel Mehrheit der gewählten Landesschülersprecher*innen und deren Stellvertreter*innen ausgesprochen werden. Es muss unverzüglich ein neuer Landesvorstand, beziehungsweise die abgewählte Stelle, neu gewählt werden.
- (5) Der Vorstand wird für eine Legislaturperiode gewählt. Wird eine Stelle im Landesvorstand, aus welchem Grund auch immer, vakant, so ist sie umgehend neu zu besetzen.
- (6) Der Landesvorstand ist berechtigt, in dringenden Fällen eine Entscheidung ohne vorherige Zusammenkunft zu treffen. Diese Entscheidung kann über alternative Kommunikationskanäle (bspw. E-Mail, Skype, etc.) erfolgen und bedarf der Sicherstellung, dass alle Vorstandmitglieder an der Abstimmung teilnehmen können. Eine nachgehende Beratung in einer Sitzung hat zu erfolgen.

§5 Die Referate

- (1) Am Anfang jeder Legislatur konstituieren sich die vier Referate der LSV:
 1. Inneres: Terminkoordination und Veranstaltungsplanung
 2. Finanzen
 3. Öffentlichkeitsarbeit
 4. Basisarbeit/ Koordination der RST
- (2) Der*die Koordinatorin des entsprechenden Amtes ist Vorsitzende*r des Referats.
 - a. Der*die Koordinator*in für Basisarbeit und der*die Koordinator*in für Finanzen sind nicht Teil des Landesvorstandes.
- (3) Jedes Referat ist damit beauftragt, die thematisch durch die aktuelle LSV zugeordneten Aufgaben zu erledigen. In besonderen Ausnahmefällen kann die Zuständigkeit in einem bestimmten Fall an ein anderes Referat übergeben werden.

§6 Ausschüsse

- (1) Die LSV legt zu Beginn der Legislaturperiode oder bei Bedarf auf Grundlage der geplanten Arbeit Ausschüsse fest. Die Einrichtung der Ausschüsse muss zeitnah erfolgen.
- (2) Ausschüsse können jederzeit auf Vorschlag des Landesvorstandes oder eines*einer Landesschülersprecher*in bzw. des*der Stellvertreter*in mit einfacher Mehrheit gegründet oder aufgelöst werden. Bei der Abstimmung zur Gründung der Auflösung eines Ausschusses handelt es sich um eine strukturelle Entscheidung gemäß §34, welcher entsprechend gilt.
- (3) Die Ausschüsse geben sich gemäß der ihnen übertragenen Aufgaben in einer konstituierenden Sitzung eine Präambel. Ist das Schreiben einer Präambel während der konstituierenden Sitzung aus bspw. zeitlichen Gründen nicht möglich, so kann diese mit einer Frist von 2 Wochen nach der konstituierenden Sitzung nachgereicht werden.
- (4) Während Ausschusssitzungen haben alle Ausschussmitglieder, unabhängig von ihrer Position in der LSV, gleichberechtigtes Stimmrecht.

§7 Die Ausschussorganisation

- (1) Für eine Legislatur wählen die Landesschülersprecher*innen und ihre Stellvertreter*innen auf Vorschlag einer oder mehrerer Landesschülersprecher*innen in offener Wahl eine*n kommissarische*n Ausschussvorsitzende*n. Diese*r hat die Aufgabe, eine konstituierende Sitzung des Ausschusses einzuberufen. Bei der Wahl des*der Ausschussvorsitzenden gilt §13 entsprechend.
- (2) In einer konstituierenden Sitzung erhalten die Ausschussmitglieder die Möglichkeit, eine*n Ausschussvorsitzenden zu wählen. Diese Wahl findet offen und per Handzeichen statt, wenn kein Ausschussmitglied eine geheime Abstimmung fordert. Es sind alle Ausschussmitglieder stimmberechtigt.
- (3) Die Ausschussvorsitzenden bekommen vom Landesvorstand schriftlich konkrete Aufgaben, die der Ausschuss behandeln soll.
- (4) Alle Mitglieder der LSV sind dazu angehalten, in Ausschüssen mitzuwirken.
- (5) Grundsätzlich erfolgt die Ausschussarbeit öffentlich. Die Ausschüsse werden somit offiziell auf den Landesschülertagen und auf der Website ausgeschrieben.
- (6) Der*die Ausschussvorsitzende erstattet den LSV auf Nachfrage und zu Arbeitssitzungen Bericht über den aktuellen Arbeitsstand des Ausschusses.
- (7) Die Ausschussvorsitzenden können externe Sachverständige oder andere externe Personen hinzuziehen, um Themen sachlich richtig zu bearbeiten.
- (8) Innerhalb der Ausschüsse können intern Ausschussarbeitskreise („AAK“) gegründet werden. Diese sollen dazu dienen, einzelne Fragestellungen effizienter bearbeiten zu können und werden von Ausschussvorsitzenden, in Rücksprache mit dem Landesvorstand, gegründet.
- (9) Ausschüsse tagen auf Einberufung des Ausschussvorsitzes oder des Landesvorstandes. Diese Sitzungen finden unabhängig von Arbeitssitzungen der LSV statt.

§8 Sitzungen der Landesschülervertretung

- (1) Alle vier bis sechs Wochen findet eine Arbeitssitzung („AS“) statt. Auf diesen ASen werden alle aktuellen organisatorischen Punkte, Veranstaltungen und der aktuelle Arbeitsstand besprochen. Hierfür steht der LSV die Möglichkeit offen, Referent*innen anzufragen. Zu den Aufgaben einer AS gehören:
 - a. Laufende Projekte und geplante Veranstaltungen werden in Absprache weiter geplant, der aktuelle Arbeitsstand wird abgeglichen. Des Weiteren werden bildungspolitisch aktuelle Themen besprochen und gegebenenfalls eine Stellungnahme verfasst.
 - b. Die Ausschüsse erstatten Bericht durch den*die Vorsitzende*n.
 - c. Es obliegt dem Landesvorstand, Gäst*innen zu bestimmten Themen einzuladen, wobei die Interessen der LSV Thüringen bei Beratungen mit Gäst*innen unbedingt zu wahren sind.
 - d. Zielstellungen für die nächste Zusammenkunft sind zu verfassen und Aufgaben konkret zu verteilen.
 - e. Eingeladen werden alle Mitglieder der Landesschülervertretung Thüringen. Je nach Notwendigkeit auch Schulamts- oder Kreisschülersprecher*innen.
 - f. Alle Mitglieder der LSV haben Rede- und Stimmrecht.
- (2) Der Landesvorstand der LSV hat alle zwei bis vier Wochen eine Vorstandssitzung („VS“), welche vor allem zu den Vorbereitungen der ASen dient. Der Landesvorstand oder mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der LSV haben die Möglichkeit, über die vier- bis sechswöchigen ASen eigenverantwortlich Sondersitzungen einzuberufen.
- (3) Bei Bedarf kann eine Sitzung per Video- beziehungsweise Telefonkonferenz („ViKo“ oder „TelKo“) durchgeführt werden.
- (4) Die Sitzungen werden durch eine*n Schriftführer*in protokolliert. Sofern nicht anders bestimmt, ist dies die Aufgabe des*der Koordinator*in für Inneres oder dem Landesvorstand.
- (5) Die Regelungen der GO bei einer Arbeitssitzung finden bei Sondersitzungen entsprechend Anwendungen.
- (6) Die Niederschrift enthält folgende Angaben:
 - Anwesenheit
 - Datum der Sitzung
 - Ort der Sitzung, wobei eine Sitzung durch die Bezeichnung „digitale Arbeitssitzung“ zu kennzeichnen ist und dieser Angabe nicht bedarf
 - Tagesordnung der Sitzung
 - Sitzungsverlauf
 - Beschlüsse und Ergebnisse

- (7) Das Protokoll der jeweiligen Sitzung wird allen Mitgliedern der LSV in der Regel spätestens eine Woche nach der Sitzung per E-Mail zugesandt. Eine Übersendung des Protokolls in die Ausschüsse ist zu übernehmen.
- (8) Der Landesvorstand lädt mit Angabe der TO schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen bei Präsenzsitzungen und einer Frist von drei Tagen bei digitalen Sitzungen ein. Eine TO ist dann nicht beizufügen, wenn aus der Einladung ein eindeutiger Tagungsgrund ersichtlich ist. Änderungen der TO werden am Anfang der Sitzung besprochen, sind aber im weiteren Verlauf der Sitzung ebenfalls möglich. Daraufhin ist die TO durch die anwesenden Mitglieder der LSV zu beschließen.

Teil III: Mitglieder der LSV

§9 Landesschülersprecher*innen und Vertreter*innen

Alle auf Landesebene gewählten Schülersprecher*innen und ihre Stellvertreter*innen sind ab Zeitpunkt ihrer Wahl zum*zur Landesschülersprecher*in bzw. stellvertretenden Landesschülersprecher*in Mitglieder der Landesschülervertretung.

§10 Landesdelegierte der Bezirksschülervertretung

Jede der fünf Bezirksschülervertretungen in den Schulamtsbereichen Nord, Ost, West, Süd und Mitte und entsenden jeweils sechs Landesdelegierte in die Landesschülervertretung.

§11 Berufene Mitglieder

- (1) Die Mitglieder der LSV können je nach Bedarf externe Personen als legitimierte Mitglieder berufen.
- (2) Berufungen finden nach 05 statt.
- (3) Berufene können von der LSV mit Aufgaben betraut werden. Sie nehmen an Arbeitssitzungen teil und haben Stimm- und Rederecht.
- (4) Berufene Mitglieder haben kein Stimmrecht bei haushaltsrelevanten Entscheidungen.

§12 Beratende Mitglieder

- (1) Die Mitglieder der LSV können je nach Bedarf externe Personen als beratende Mitglieder berufen.
- (2) Den stimmberechtigten Mitgliedern muss eine schriftliche Bewerbung vorliegen. Die Inhalte dieser sollten sich an § 15 Abs. 3 orientieren.

- (3) Beratende Mitglieder der LSV können auf Einladung per Post oder per E-Mail an den Sitzungen und Versammlungen der LSV teilnehmen und haben als unterstützendes Organ das Rederecht eines berufenen Mitgliedes. Sie können mit Aufgaben der LSV durch den Landesvorstand, die Landesschülersprecher*innen oder ihrer Stellvertreter*innen betraut werden.
- (4) Beratende Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- (5) Schülersprecher*innen staatlich anerkannter Schulen können ebenfalls zu bestimmen Themen bei bestimmten Sitzungen beratend hinzugezogen werden.

Teil IV: Wahlen, Berufungen und Beschlussfassung

§13 Wahlordnung

- (1) Die Landesschülervertretung und ihr Vorsitz werden gemäß der Thüringer Mitwirkungsverordnung (ThürMitwVO) §2 Abs. 1-6 gewählt.
- (2) Wahlberechtigt sind bei internen Wahlen, welche nicht durch die Thüringer Mitwirkungsverordnung geregelt sind, alle Mitglieder der Landesschülervertretung. Diese Wahlen finden nach den Wahlgrundsätzen der ThürMitwVO §2 Abs. 3-6 bei einer Arbeitssitzung der LSV nach §8 statt.

§14 Beschlussfassung

- (1) Stimmberechtigt sind bei Abstimmungen zur Beschlussfassungen alle Mitglieder der Landesschülervertretung.
- (2) Inhaltliche Beschlüsse müssen mit einer absoluten Mehrheit beschlossen werden.
- (3) Alle Abstimmungen zu Beschlussfassungen sind öffentlich. Hierbei gilt Abs. (5) entsprechend.
- (4) Bleibt eine Person einer Arbeitssitzung entschuldigt fern, so kann diese Person auch via Text-Nachricht an den Landesvorstand, vorzugsweise den*die Landesvorsitzende*n, abstimmen.
- (5) Fordert ein stimmberechtigtes Mitglied eine geheime Abstimmung, so ist eine solche durchzuführen. Abs. (4) findet auch dann Anwendung, da die Mitteilung der Entscheidung an den Vorstand als geheim betrachtet wird. Der Vorstand hat in diesem Fall über die Abstimmung Stillschweigen zu wahren.

§15 Berufungen und Ernennungen

- (1) Berufungen entscheiden über die Aufnahme von berufenen Mitgliedern in die LSV.
- (2) Die Abstimmung über eine Berufung erfolgt nach den Regularien des §1314 Abs. (2).
- (3) Den stimmberechtigten Mitgliedern der LSV muss eine schriftliche Bewerbung vorliegen. Sie muss folgende Inhalte enthalten:
 - Persönliche Angaben:
 - Name, Vorname
 - Geburtsdatum
 - Adresse
 - E-Mail-Adresse
 - Handynummer
 - Angaben zur Schule:
 - Name der Schule
 - Adresse der Schule
 - Schulart
 - Schulamtsbereich
 - Persönliche Beschreibung
 - Ziel in der LSV/ Motivation
 - Unterschrift der antragstellenden Person
- (4) Die Ernennung der beratenden Mitglieder erfolgt mit offener Abstimmung der Landesschülersprecher*innen und ihrer Stellvertreter*innen. Ein beratendes Mitglied ist ernannt, wenn eine einfache Mehrheit der Mitglieder der LSV für die Ernennung stimmt.

§16 Abberufung und Entlassung

- (1) Alle ein Amt besetzenden Personen können von der Ausführung dieses Amtes unter Anführung eines triftigen Grundes abberufen werden. Diese Abberufung benötigt die Zweidrittelmehrheit der wahlberechtigten Personen und muss in vorhinein durch mindestens ein Mitglied der LSV schriftlich beantragt werden.

- (2) Berufene Mitglieder der LSV können auf Antrag eines oder mehrerer Landesschülersprecher*innen oder des Landesvorstandes aus der LSV entlassen werden. Dieser Antrag ist dem Landesvorstand schriftlich zu übergeben und muss bei der nächsten Arbeitssitzung behandelt werden. Eine Entlassung erfordert eine Zweidrittelmehrheit aller Wahlberechtigten.
- (3) Bei Dringlichkeit können berufene Mitglieder mit sofortiger Wirkung durch den Landesvorstand aus der LSV entlassen werden. Dringlichkeit besteht bei politischer Einflussnahme, anderweitigem Missbrauch des Amtes oder einem Verstoß gegen die Verhältnismäßigkeitsstandards. Eine Rechtfertigung für die sofortige Entlassung hat spätestens bei der nächsten AS zu erfolgen.
- (4) Beratende Mitglieder der LSV können auf Antrag eines oder mehrerer Landesschülersprecher*innen oder ihrer Stellvertreter*innen oder des Landesvorstandes aus der LSV entlassen werden. Dieser Antrag ist schriftlich der LSV zu übergeben und muss zur Umsetzung die Zustimmung einer einfachen Mehrheit der Mitglieder der LSV erreichen. Bei Dringlichkeit kann mit Entscheid des Vorstandes das beratende Mitglied mit sofortiger Wirkung aus der LSV entlassen werden. Dringlichkeit besteht bei politischer Einflussnahme, Missbrauch des Amtes oder sonstiger im Ermessen des Vorstandes liegenden Bedingungen.

Teil V: Gremien der LSV

§17 Die Mitwirkungsgremien der LSV

Die Mitwirkungsgremien der LSV sind.:

- die regionale Schülertag in den einzelnen Schulamtsbereichen („RST“)
- die Landesschülertage („LST“)
- der Landesschulbeirat („LSBR“)
- der Landesjugendhilfeausschuss („LJHA“)
- die Bundesschülerkonferenz („BSK“)

§18 Die regionalen Schülertage (RST)

- (1) Die Versammlung aller Schülersprecher*innen und deren Stellvertreter*innen des jeweiligen Schulamtsbereiches aller Schularten ist ein vorbereitendes Gremium des Landesschülertags. Es bereitet Anträge für den nächsten Landesschülertag vor und bringt ggf. Änderungen ein. obliegt die Entscheidung, der LSV obliegt die Entscheidung, ob die Befassung mit bestimmten Anträgen bzw. deren Erstellung vorgegeben wird.
- (2) Die Einladung zu einem regionalen Schülertag muss mit einer Frist von vier Wochen erfolgen.
- (3) Der regionale Schülertag ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.
- (4) Jeder regionale Schülertag entsendet 15 stimmberechtigte Delegierte in den Landesschülertag. Hierbei ist darauf zu achten, dass mindestens drei verschiedene Schularten durch sie repräsentiert sind. Sie werden von allen anwesenden Schülersprecher*innen und deren Stellvertreter*innen gewählt.
- (5) Die Dauer der Amtszeit als Delegierter eines RST beträgt zwei Jahre.
- (6) Den Kandidierenden muss vor der Wahl die Möglichkeit gegeben werden, sich vor den anwesenden Schülersprechenden vorzustellen. Die Wahl hat nach demokratischen Grundsätzen zu erfolgen. Die Landesdelegierten werden in einem Wahlgang gewählt. Gewählt ist der*die Landesdelegierte, der*die die relative Mehrheit der Stimmen erhält.

- (7) Bei der Wahl muss auf dem Wahlzettel ein klarer Wählendenwille erkennbar sein. Es gibt keine vorgeschriebenen beziehungsweise verpflichtenden Listen oder spezielle Symbole, mit denen der Wille der Wählenden ausgedrückt wird. Zu empfehlen ist jedoch eine Liste aller Kandidierenden.

§19 Die Landesschülertage (LST)

- (1) Der Landesschülertag (LST) ist das höchste beschlussfassende Gremium der LSV. Es konstituiert sich aus allen Delegierten der RST und allen Mitgliedern der LSV.
- (2) Die LSV steht dem LST zur Organisation, Administration und Sitzungsleitung vor.
- (3) Der LST befasst sich mit inhaltlichen Entscheidungen. Bei jedem LST werden Anträge diskutiert, um Arbeitsprogramm für die LSV zu erstellen. Der Landesvorstand und die Ausschussvorsitzenden erstatten Bericht über den Fortschritt der Erarbeitung zuvor beschlossener Inhalte.
- (4) Es existieren zwei Formen der Anträge:
 - a. Inhaltliche Anträge befassen sich mit bildungspolitischen Inhalten und müssen eine konkrete Forderung enthalten. Sie müssen mindestens stichpunktartig begründet werden.
 - b. Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung befassen sich mit Änderungen der Geschäftsordnung der LSV. Sie müssen mindestens stichpunktartig begründet werden.
- (5) Antragsberechtigt sind alle Landesdelegierten der RSTs und alle Mitglieder der LSV.
- (6) Alle Anträge müssen mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen werden.
- (7) Die LST finden in der Regel zwei Mal im Jahr statt und können sich über mehrere Tage erstrecken. Die Entscheidung über den Umfang und die inhaltliche Ausgestaltung eines LST trifft die LSV. So entscheiden sie, ob die Veranstaltung der inhaltlichen Ausarbeitung neuer Themen oder dem Beschließen vorliegender Anträge dienen soll.
- (8) Die Einladungen werden mindestens vier Wochen vor der Tagung an alle gewählten Vertretenden per E-Mail versandt. Eine Versendung per Post kann zusätzlich erfolgen.

§20 Vertreter*innen der Landesschülervertretung im Landesschulbeirat (LSBR)

- (1) Der Landesvortand ernennt in Absprache mit den Landesschülersprecher*innen und deren Stellvertreter*innen fünf Mitglieder und Stellvertretende für den Landesschulbeirat.
- (2) Die Ernannten nehmen an den Sitzungen des Landesschulbeirats teil. Im Fall der Verhinderung übernimmt die stellvertretende Person die Aufgaben der verhinderten Person.
- (3) Vorrangig sind gewählte Mitglieder in den Landesschulbeirat zu entsenden.
- (4) Bei Abwahl oder Entlassung in Folge §16 aus der LSV Thüringen ist ein Rücktrittsgesuch an den Landesschulbeirat zu übergeben. Scheidet ein Mitglied der LSV durch Verstreichen der Schulpflicht oder Austritt aus der LSV aus dem Landesschulbeirat aus, so steht es der delegierten Person, bei mehrheitlicher Toleranz durch die LSV, frei, ein solches Gesuch zu übergeben.

§21 Vertreter*innen der Landesschülervertretung im Landesjugendhilfeausschuss (LJHA)

- (1) Die LSV entsendet Obpersonen in den LJHA.
- (2) § 20 gilt entsprechend.

§22 Bundesschülerkonferenz

Die LSV sind Mitgliedsland in der BSK, Austritt muss auf einem LST mit Konsens gefasst werden.

§23 Die Bundesdelegation

- (1) Alle wahlberechtigten Mitglieder der LSV wählen auf der letzten Sitzung des Schuljahres drei Delegierte und deren Stellvertreter*innen aus ihrer Mitte in eine Bundesdelegation.
- (2) Die Mitglieder der Bundesdelegation nehmen an Veranstaltungen der Bundesschülerkonferenz teil, zu welchen die LSV eingeladen wurde.

- (3) Die Mitglieder der Bundesdelegation nehmen an weiteren Bundesveranstaltungen oder Landesübergreifenden Vernetzungstreffen teil.
- (4) Vor- und nachbereitend zu entsprechenden Veranstaltungen erstatten die Delegierten der LSV zur nächsten AS Bericht.
- (5) Scheidet ein*e Bundesdelegierte*r aus der LSV aus, so wird nach Abs. 1 neu gewählt.
- (6) Tritt ein Delegierter aus der Delegation zurück, so ist auf der nächsten Sitzung das Amt neu zu besetzen. Bis zur nächsten Sitzung übernimmt der*die Stellvertreter*in die Aufgaben.

Teil VI: Schlussbestimmungen

§24 Extremismusbeschluss

Falls eine Person rechts- oder linksextreme Äußerungen tätigt oder durch anderweitige extremistische und/oder verfassungsfeindliche Handlungen auffällig wird oder Menschen aufgrund ihrer ethnischen Zugehörigkeit, Religion oder Hautfarbe diskriminiert, erfolgt ein Veranstaltungsausschluss. Bei jeder Einladung wird mit dem § 6 Abs. 1 des VersammlG darauf hingewiesen. Etwaige Missachtungen dieses Paragraphen werden bei der aktuellen oder nächsten AS besprochen. Bei Häufung solcher Aussagen oder Taten ist ein Misstrauensvotum gegenüber der jeweiligen Person gemäß §16 in Betracht zu ziehen. Die endgültige Entscheidung über einen Ausschluss aus der LSV bei einer Missachtung dieses Paragraphen trifft der Landesvorstand mit einfacher Mehrheit. Er wird dem Landesvorstand nahegelegt, sich bei ihrer Entscheidung an das Ergebnis des Misstrauensvotums zu halten.

§25 Drogenbeschluss

Die LSV positioniert sich ausdrücklich gegen die Nutzung und den Konsum von illegalen beziehungsweise harten Drogen in der LSV. Etwaige Missachtungen dieses Paragraphen, beispielsweise durch den Konsum solcher während einer Veranstaltung der LSV, werden bei der aktuellen oder nächsten AS besprochen. Es hat ein Misstrauensvotum gemäß §16 oder nach Ermessen des Landesvorstandes §16 Abs. 3 durchgeführt zu werden. Die endgültige Entscheidung über einen Ausschluss aus der LSV bei einer Missachtung dieses Paragraphen trifft der Landesvorstand mit einfacher Mehrheit. Er wird dem Landesvorstand nahegelegt, sich bei ihrer Entscheidung an das Ergebnis des Misstrauensvotums zu halten.

§26 Gleichstellungsparagraf

Die Status- und Funktionsbezeichnungen dieser GO gelten für alle Geschlechter.

§27 Beschluss einer neuen Geschäftsordnung

Der Beschluss einer neuen GO bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder der Landesschülervertretung.

§28 Aushändigung der GO

Jedem*jeder Landesschülersprecher*in und seinem*seiner Stellvertreter*in ist die aktuelle GO einmal und auf Nachfrage auch ein zweites Mal ausgedruckt auszuhändigen.

§29 Finanzen

- (1) Finanzielle Mittel, die der LSV zur Verfügung gestellt werden, dürfen nur zu den in der GO genannten Zwecken und Aufgaben verwendet werden. Alle Ausgaben, die mit finanziellen Mitteln des Landesschülervertretungshaushaltes in Verbindung stehen, sind im Voraus durch die geschäftsführende Person und den*die persönliche Referent*in genehmigen zu lassen.
- (2) Die LSV darf Spenden annehmen. Wichtig für solch eine Spendenannahme ist, dass die spendende Person/Organisation keine Gegenleistung für getätigte Spenden verlangt.

§30 Nicht geregelte Situationen

- (1) Bei durch die GO nicht geregelten Situationen entscheidet der Landesvorstand bei organisatorischen und die LSV bei inhaltlichen Fragen mit einfacher Mehrheit.
- (2) Ergänzungen der GO, welche zuvor ungeregelte Situationen regeln, sind nach Möglichkeit beim nächsten LST vorzunehmen.

§31 Genderregelungen

Die LSV hat in allen öffentlichen Dokumenten sowie öffentlich relevanten Terminen eine einheitliche Genderregelung einzuhalten. Hierbei wird mit dem Gendersternchen

auf die anderen Geschlechter verwiesen. In Fällen, in welchen es die sprachliche Ästhetik fördert, kann auch genderneutrale Sprache verwendet werden. Dies ist von jedem Mitglied einzuhalten.

§32 Inkrafttreten

Diese GO tritt direkt nach ihrem Beschluss durch die Mitglieder der LSV in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige GO außer Kraft.